

I.

B e k a n n t m a c h u n g

S A T Z U N G

der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge  
Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
"Stadtkern"

vom 18. Oktober 1995

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erläßt die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 14,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Stadtkern".

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1000 der Architekten Neuner + Schmidt, Hollfeld, vom 11.07.1995 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4  
Inkrafttreten

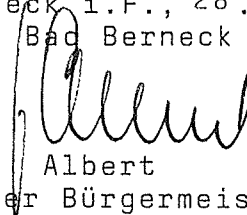
Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Diese Satzung wurde der Regierung von Oberfranken gemäß § 143 Abs. 1 BauGB angezeigt. Diese hat mit Schreiben vom 30.1.1996 mitgeteilt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Bad Berneck i.F., 28. Febr. 1996  
Stadt Bad Berneck i.F.:



Albert  
Erster Bürgermeister

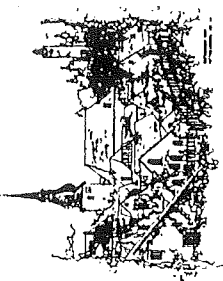
II. ✓ Veröffentlichung Stadtanzeiger

III. ✓ Anschlag Amtstafeln

IV. Zum Vorgang



STADTSANIERUNG  
BAD BERNECK



FÖRMILICH FESTGELEGTES  
SANIERUNGSGEBIET

GRZ I. N. 1:1000

HOFFMANN, T. JULI 1986  
MÜNCHEN & BERGHEIM

